



GRUNDSCHULE
BÜTTENBERG

Schulordnung der GS Büttenberg

Inhalt

Schulordnung der GS Büttenberg.....	1
Für ein friedliches Zusammenlernen aller Kinder gelten unsere Schulregeln.....	4
Allgemein verbindliche Regeln.....	4
A) Verhalten in der Klasse.....	4
B) Verhalten im Schulgebäude.....	4
C) Verhalten in der Hofpause.....	5
Spezielle Regeln (Fachräume).....	5
a) Musikraum.....	5
b) Turnhalle.....	5
c) Schwimmbad.....	6
Kommunikation und Zusammenarbeit aller an der schulischen Arbeit der GS Büttenberg beteiligten Personen.....	7
Vorüberlegungen.....	7
Eltern.....	7
Lehrer / Mitarbeiter /Schule.....	7
Aufgaben, Funktionen, Inhalte und Abläufe von Personen und Organen im schulischen System. .8	
Eltern.....	8
Klassenlehrer.....	9
Fachlehrer.....	9
Schulleitung.....	9
Klassenpflegschaft.....	9
Schulpflegschaft.....	10
Schulkonferenz.....	10
Kommunikationsmöglichkeiten.....	11
Sprechstunde /Termine.....	11
Elternsprechtage.....	11
Weitere Akteure im schulischen Kontext.....	12
Schulverwaltung (Stadt Ennepetal).....	12
Schulaufsicht.....	12
Bezirksregierung.....	12
Schulministerium.....	13
Konflikte und Konfliktbewältigung.....	13
Atrium.....	15

Elektronische / Digitale Geräte..... 16

Für ein friedliches Zusammenlernen aller Kinder gelten unsere Schulregeln

Allgemein verbindliche Regeln

1. Ich gehe freundlich und rücksichtsvoll mit allen Personen um.
2. Ich tue niemandem weh und verletze niemanden mit Worten und Taten.
3. Ich beachte das STOPP Zeichen eines anderen Kindes. (STOPP= Geste mit der Hand und laut Stop! Sagen, bedeutet: Was du jetzt tust, möchte ich nicht. Lass mich in Ruhe!)
4. Ich befolge die Anweisungen aller Erwachsenen in der Schule.
5. Ich bewege mich leise im Schulgebäude.
6. Ich Sorge mit für Ordnung und Sauberkeit in unserer Schule. Ich gehe ordentlich mit eigenen und fremden Sachen um.
7. Ich gehe nicht ungefragt an das Eigentum anderer.
8. Ich störe niemanden beim Lernen.
9. In der Schule tauschen und zeigen wir keine Sammelkarten.

A) Verhalten in der Klasse

- Ich höre zu, wenn andere sprechen.
- Ich melde mich und warte bis ich aufgerufen werde.
- Ich halte die Klasse sauber und räume meinen Arbeitsplatz auf.
- Ich bringe Arbeitsmaterial wieder vollständig an seinen Platz zurück.
- Ich arbeite und bewege mich leise und rücksichtsvoll.
- Ich passe im Unterricht auf und beteilige mich.
- Ich komme pünktlich in den Unterricht.
- Ich esse und trinke in der Frühstückspause.
- Ich verlasse den Raum erst, wenn mein Arbeitsplatz wieder aufgeräumt ist und der Stuhl angeschoben ist.
- Ich lasse elektronische Geräte möglichst zu Hause oder habe sie ausgeschaltet im Tornister.*

B) Verhalten im Schulgebäude

- Ich bewege mich langsam und leise im Schulgebäude.
- Ich gehe im Treppenhaus rechts.
- Ich hänge meine Jacke und den Turnbeutel an die Haken im Flur und stelle meinen Tornister ordentlich in den Tornisterschrank oder unter die Garderobe.
- Die Fenster öffnet nur der Lehrer / die Lehrerin. Die Jalousien betätigt nur der Lehrer / die Lehrerin.

Ich halte mich fern von weit geöffneten Fenstern.
Ich gehe möglichst nur in der Pause auf die Toilette.
Ich halte die Toilette sauber, beachte die Toilettenregeln und wasche mir die Hände.
Ich bemühe mich unsere Umwelt zu schützen.

C) Verhalten in der Hofpause

Ich halte mich in der Pause nur im Atrium oder auf dem Schulhof auf.
Ich verhalte mich so, dass ich niemanden verletze und nichts zerstöre.
Ich spiele im Atrium leise und ruhige Spiele an den Tischen.
Ich bringe die ausgeliehenen Spielgeräte wieder zurück.
Ich räume die Spiele oder Bücher im Atrium wieder sorgfältig weg.
Bei Regen, Matsch und Schnee verhalte ich mich so, dass kein anderes Kind unnötig nass wird.
Mit Schnee baue ich nur Schneemänner.

Fußballecke / Basketballkorb

Ich spiele nur in der Fußballecke / am Basketballkorb, wenn meine Klasse auf dem Fußballplan / Basketballplan steht.
Ich spiele fair.
Ich informiere eine Aufsicht, wenn der Ball über den Zaun auf die Straße fliegt. Nur die Aufsicht darf den Ball dort holen.
Ich beachte die Regeln für Ballspiele.

Regeln für volljährige Mitglieder der Schulgemeinde (Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

Eltern und sonstige Personen müssen sich während der Unterrichtszeit im Sekretariat anmelden.

Ausnahmen gelten an Elternsprechtagen und bei schulischen Veranstaltungen.

Während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände – auch im Außenbereich – ist der Konsum von berauschenden Suchtmitteln untersagt. Dies gilt für Mitarbeitende auch außerhalb des Schulgeländes in unmittelbarer Schulnähe, wenn Schülerinnen und Schüler dies beobachten könnten.

Das Mitbringen von Zigaretten, E-Liquids, Cannabis, Alkohol und sonstigen Suchtmitteln ist nicht erwünscht.

Spezielle Regeln (Fachräume)

a) Musikraum

Ich betrete den Musikraum / Jekiraum nur nach Aufforderung eines Lehrers / einer Lehrerin.

Ich nehme keine Instrumente mit aus dem Musikraum.

Ich benutze Instrumente nur unter Anleitung des Lehrers / der Lehrerin.

Ich räume die Instrumente am Ende genau dahin, wo ich sie hergeholt habe.

b) Turnhalle

Wir stellen uns am vereinbarten Aufstellplatz in Zweierreihen auf und warten leise auf den Sportlehrer oder die Sportlehrerin.

Wir betreten die Turnhalle nur, wenn der Lehrer / die Lehrerin in der Halle ist.

Wir tragen Turnschuhe mit heller Sohle.

Wir beachten alle Sicherheits- und Hygieneregeln.

Wir akzeptieren jede Entscheidung des Schiedsrichters / der Schiedsrichterin.

c) Schwimmbad

Wir gehen niemals allein in die Schwimmhalle hinunter.

Wir duschen vorher und benutzen Seife / Shampoo.

Wir setzen uns am Anfang auf die Bank und warten auf den Lehrer / die Lehrerin.

Wir stehen nicht an der Brüstung und schauen in die Schwimmhalle hinunter.

Während der kalten Jahreszeit (September bis April) bringen wir Mützen mit, denn wir föhnen unsere Haare nicht.

In den Umkleiden toben und streiten wir nicht – wir ziehen uns an.

* Unter diesen Begriff fallen Handys, Smartphones, Smartwatches und sonstige elektronische Spielgeräte.

Grundsätzlich sieht Schule keine Notwendigkeit, dass Grundschulkinder Handys, Smartphones oder Smartwatches mit in die Schule nehmen.

Sollten Sie als Eltern trotzdem darauf bestehen, dass Ihr Kind ein Handy/Smartphone/Smartwatch mit in die Schule nimmt, dann achten wir auf die Einhaltung folgender Regeln:

1. Alle Geräte werden bei Betreten des Klassenraums **ausgeschaltet**, nicht nur stumm geschaltet und kommen in den Tornister. (Die Tornister stehen bei uns unbeaufsichtigt auf dem Flur im Tornisterschrank!) Sie bleiben ausgeschaltet, bis der Unterricht / die OGGs beendet ist.

2. Sollten wir Kinder mit diesen Geräten antreffen, werden wir diese im Zweifelsfall (z.B. Streit um Eigentum) aufbewahren, bis Sie als Eltern bestätigen, dass es Ihrem Kind gehört. So stellen wir sicher, dass ein Gerät nicht in falsche Hände gelangt.

3. Smartwatches

Diese Geräte bleiben ebenfalls im Tornister. Wir können weder überprüfen, ob es sich um zugelassene Geräte handelt, deren unerlaubte Funktionen abschaltbar sind [Es sind vermehrt wieder Geräte im Verkehr, die nicht den Datenschutzregeln entsprechen. (Urlaubsmitbringsel, Temu-App)], noch ob die Geräte sich tatsächlich im datenschutzkonformen Modus befinden und dort auch bleiben.

Dazu fehlt die Zeit und auch das Bedienerwissen.

4. Elektronische Spiele (z.B. Nintendo)

Kinder sollen sich in den Pausen bewegen und miteinander kommunizieren. Die Beschäftigung mit elektronischen Spielen widerspricht diesem Ziel.

Kommunikation und Zusammenarbeit aller an der schulischen Arbeit der GS Büttenberg beteiligten Personen

Vorüberlegungen

Eltern und Schule gehen eine Erziehungspartnerschaft ein.

Sie besprechen gemeinsam die beste Förderung für ihr Kind, vereinbaren die individuellen Schritte und bewerten gemeinsam die Wirksamkeit dieser Maßnahmen.

Leider kann es zu Unstimmigkeiten kommen, wenn nicht klar ist, was liegt in der Entscheidungshoheit des Elternhauses und was liegt in der Entscheidungshoheit der Schule und wer hat welche Aufgaben.

Sobald sich Lehrende und Eltern ihrer Aufgaben, ihrer Funktion und ihrer Grenzen im System Schule bewusst sind, gelingt die vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle der Kinder.

Die Kommunikation zwischen Elternhaus und Schule funktioniert besonders gut, wenn im Vorfeld Regeln formuliert werden, an denen sich jeder der Beteiligten orientieren kann.

Eltern

Eltern kennen ihr Kind besonders gut. Jeden Tag treffen sie Entscheidungen zum Wohle des Kindes. Das Lebensumfeld einer Familie unterscheidet sich von dem jeder anderen Familie und benötigt individuelle Entscheidungen.

Diese Entscheidungen zu treffen ist allein Aufgabe der Eltern. Sie sind nur dann Gegenstand von Lehrer- Elterngesprächen, wenn die Eltern dies wünschen und ansprechen. Alle häuslichen Erziehungsmaßnahmen, alle Entscheidungen zu Lebensumständen gehören allein in die Hand der Familie. Schule kann Eltern in Erziehungsfragen beraten, tut dies jedoch nur auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern.

Sich hier ungefragt einzumischen wäre eine Kompetenzüberschreitung von Lehrern.

(Nur wenn nach ausgiebiger Überprüfung aller bekannter Sachverhalte der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung besteht, sind Lehrer und Erzieher gesetzlich verpflichtet andere staatliche Stellen zu informieren.)

Lehrende / Mitarbeitende /Schule

Lehrerinnen und Lehrer sind Profis im Planen, Organisieren und Durchführen von Unterricht. Sie haben eine lange Ausbildung und wissen, was sie tun, wie sie es tun und warum sie es tun. Der Versuch der Einflussnahme von Eltern in Planung und Durchführung von Unterricht, mit dem Ziel hier eigene Vorstellungen durchzusetzen, ist eine Kompetenzüberschreitung durch Eltern.

Entscheidungen zur Unterrichtsplanung, zur Unterrichtsorganisation und zu den Unterrichtsinhalten sind nicht Gegenstand der elterlichen Mitbestimmung.

Die Entscheidung hierzu treffen die unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer. Die Kontrolle darüber obliegt der Schulleitung und bezieht sich nur auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften und Konferenzbeschlüsse.

Eltern werden dazu möglichst genau informiert und Fragen werden gerne beantwortet. Alle Schüler und Schülerinnen / Eltern betreffende Fragen werden im Rahmen der Pflegschaftssitzungen besprochen. Die Eltern werden gehört.

Schulorganisatorische Entscheidungen liegen allein in der Kompetenz und Verantwortung von Schulkonferenz (besteht je zur Hälfte aus Eltern und Lehrern) und Schulleitung und sind kein Gegenstand einer basisdemokratischen Entscheidung aller Eltern und Lehrer.

Solchen Entscheidungen gehen immer Beratungen in den Mitbestimmungsgremien der Schule voraus, also der Lehrerkonferenz und der Schulpflegschaft.

Wenn Eltern zu diesen Themenkreisen Anmerkungen haben, geht der richtige Weg immer über die Pflegschaften.

Aufgaben, Funktionen, Inhalte und Abläufe von Personen und Organen im schulischen System

Eltern

Eltern sind die wichtigsten und kompetentesten Partner der Schule. Sie können über die Stärken und Schwächen ihrer Kinder berichten, können rückmelden, wie Kinder die schulischen Anforderungen im häuslichen Bereich bewältigen und weitere Informationen an Lehrer weitergeben, die wichtig für schulische Entscheidungen sind.

Eltern sind aber auch immer subjektiv und sehen einzig ihr Kind als Individuum. Diese subjektive und von tiefster Zuneigung geprägte Sicht auf das Kind ist wichtig und richtig im familiären Bereich.

Eltern sollten sich aber immer bewusst machen, dass das Kind in der Schule eine Rolle innerhalb des sozialen Gefüges der Klasse einnimmt und innerhalb der Rolle andere Verhaltensweisen zeigen kann, als diese den Eltern aus dem familiären Umfeld bekannt sind.

Die Bewertung der schulischen Handlungsweise und schulischen Entscheidungen muss immer auch den Blick auf den gesamten sozialen Kontext mit einschließen.

Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer tragen die Gesamtverantwortung der schulischen Arbeit in der Klasse. Sie / Er koordiniert die Belange der Fachlehrerinnen und Fachlehrer und kann auch als Mittler zwischen Eltern und Fachlehrenden (z.B. Elternsprechtage) agieren. Er / Sie ist verantwortlich für alle die Klasse betreffenden administrativen Aufgaben.

Er / Sie plant und führt seinen Unterricht in eigener Verantwortung durch, unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien und Lehrpläne, der schulinternen Lehrpläne und der bindenden Konferenzbeschlüsse.

Sein / Ihr unterrichtliches Planen und Handeln ist seine / ihre Entscheidung und es dürfen weder von Schulleitung, Eltern oder Schulaufsicht Eingriffe in die Entscheidungen getroffen werden, so lange sie sich den vorhandenen schulrechtlichen Vorgaben unterordnen.

Die Kontrolle, ob die Vorgaben eingehalten werden, obliegt den vorgesetzten Stellen.

Fachlehrerinnen und Fachlehrer

Sie / Er plant und führt seinen Unterricht in eigener Verantwortung durch, unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien und Lehrpläne, der schulinternen Lehrpläne und der bindenden Konferenzbeschlüsse.

Ihr / Sein unterrichtliches Planen und Handeln ist ihre / seine Entscheidung und es dürfen weder von Kolleginnen oder Kollegen, Schulleitung, Eltern oder Schulaufsicht Eingriffe in die Entscheidungen getroffen werden, so lange sie sich den vorhandenen schulrechtlichen Vorgaben unterordnen.

Die Kontrolle, ob die Vorgaben eingehalten werden, obliegt den vorgesetzten Stellen.

Schulleitung

Die Schulleitung trägt die Gesamtverantwortung der schulischen Arbeit. Sie organisiert den Unterricht und entscheidet in eigener Verantwortung über die Einteilung der Klassen und den Einsatz der Lehrer.

Sie unterstützt die unterrichtliche Arbeit an der Schule, schafft die notwendigen Rahmenbedingungen und kontrolliert gegebenenfalls die Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer.

Fragen zum Unterricht, zur Stundenplangestaltung u.s.w, die ausschließlich in der Verantwortung der Schulleitung liegen, können Eltern bei der Schulleitung jederzeit stellen und kompetente Auskunft erwarten. (Sofern es nicht um persönliche Belange einzelner Personen geht.)

Klassenpflegschaft

Die Klassenpflegschaft ist ein Mitwirkungsorgan. Die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer ist dafür verantwortlich, dass die Klassenpflegschaft so weit informiert ist, dass sie ihren

Mitwirkungsmöglichkeiten nachkommen kann. Der/ die Vorsitzende der Klassenpflegschaft ist Sprecher der Pflegschaft und vertritt die Belange der Klasse in der Schulpflegschaft.

Der / die Vorsitzende der Klassenpflegschaft hat die Aufgabe als Sprecher der Eltern einer Klasse, gewünschte Themen an Klassenleitung oder Schulleitung heranzutragen. Es ist immer wünschenswert, wenn der / die Vorsitzende der Klassenpflegschaft vor der Einleitung von Gesprächen versucht herauszufinden, ob das Thema die Mehrzahl der Eltern betrifft oder ein Thema eines Einzelnen oder einer kleineren Gruppe ist.

Der / die Klassenpflegschaftsvorsitzende ist Vertreter ALLER ELTERN einer Klasse. Zu den Aufgaben gehört es nicht, bei Konflikten zwischen einzelnen Eltern und Lehrerenden zu vermitteln oder hier stellvertretend tätig zu werden.

Er kann Klassenpflegschaftssitzungen einberufen.

Der Klassenlehrer / die Klassenlehrerin informiert in der ersten Klassenpflegschaftssitzung über die Unterrichtsinhalte und Planungen des begonnenen Halbjahres. Fragen zu den Inhalten des Unterrichts, zu den geltenden Konferenzbeschlüssen und zu Absprachen innerhalb der Fachkonferenzen und Jahrgangskonferenzen sind hier möglich und erwünscht.

Es können Anträge an die Schulpflegschaft formuliert werden oder auch Anträge an die Schulkonferenz.

Es werden auch schulische Ausflüge, klassenbezogene Feiern und weitere organisatorische Dinge besprochen.

Über die Sitzung muss ein Protokoll geführt werden. Der Protokollführer/ die Protokollführerin sollte Mitglied der Klassenpflegschaft sein. (Anm.: Die Lehrerinnen und Lehrer sind NICHT Mitglieder der Klassenpflegschaften, übernehmen aber auf Anfrage diese Aufgabe.)

Schulpflegschaft

Die Schulpflegschaft setzt sich aus den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaften zusammen.

Dieses Mitwirkungsorgan wird durch die Schulleitung über alle wichtigen, die Schule betreffenden Sachverhalte informiert. Die Schulpflegschaft kann Anregungen aus den Klassenpflegschaften vortragen und Anträge an die Lehrerkonferenz oder die Schulkonferenz stellen.

Die Schulpflegschaft wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der Schulkonferenz, das Mitwirkungsorgan mit weitreichenden Befugnissen einer Schule (s.u.).

Schulkonferenz

Die Aufgaben der Schulkonferenz sind durch das Schulgesetz definiert. Der dort genannte Aufgabenkatalog ist abschließend. Das bedeutet: Nur die genannten Aufgaben und Entscheidungen dürfen oder müssen von der Schulkonferenz getroffen werden.

Aufgaben der Schulkonferenz (1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Sie ist das oberste Mitwirkungsorgan der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken. Sie berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten. (2)

Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

1. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 3),
 2. Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern (§ 4 Abs. 3, § 5, § 9 Abs. 3),
 3. Festlegung der beweglichen Ferientage (§ 7 Abs. 2),
 4. Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage (§ 8 Abs. 1),
 5. Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2) sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
 6. Organisation der Schuleingangsphase (§ 11 Abs. 2 und 3),
 7. Vorschlag zur Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts (§ 20 Abs. 7 und 8),
 8. Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen (§ 29 Abs. 2),
 9. Einführung von Lernmitteln (§ 30 Abs. 3) und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind (§ 96),
 10. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
 11. Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen (§ 42 Abs. 5),
 12. Information und Beratung (§ 44),
 13. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 45 Abs. 4),
 14. Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen (*jetzt: Arbeitsverhalten und Sozialverhalten*) (§ 49 Abs. 2),
 15. Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen (§ 55) und Sponsoring (§ 99 Abs. 1),
 16. Schulhaushalt (§ 59 Abs. 9),
 17. Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 61 Abs. 1 und 2),
 18. ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 63 Abs. 6 und § 64 Abs. 5),
 19. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen oder Bestellung einer Vertrauensperson (§ 70 Abs. 5), Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses (§ 67 Abs. 1 und 2),
 20. besondere Formen der Mitwirkung (§ 75),
 21. Mitwirkung beim Schulträger (§ 76),
 22. Erlass einer Schulordnung,
 23. Ausnahmen vom Alkoholverbot (§ 54 Abs. 5),
 24. Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen (§ 70 Abs. 1),
 25. Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung (§ 42 Abs. 8).
- (3) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung übertragen.

Kommunikationsmöglichkeiten

Sprechstunde / Termine

Die Sprechstunde ist eine gute Kommunikationsmöglichkeit zwischen Lehrenden und Eltern, in der in vertrauensvoller und entspannter Atmosphäre Dinge besprochen werden, die einen Schüler / eine Schülerin betreffen. Die Sprechstunde steht in der Regel nicht unter einer Zeitbeschränkung. Hier ist Platz für längere Gespräche. Die Sprechstunden werden individuell vereinbart. Fragen Sie einfach nach. Schreiben Sie am besten eine Mail. Unsere Mailadressen folgen der Systematik NACHNAME@grundschule-buettenberg.de

Elternsprechtage

Elternsprechtage dienen einem kurzen Informationsaustausch von Lehrern und Eltern über das Arbeits- und Sozialverhalten und den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. Probleme, die nur in einem umfassenden Gespräch erklärt und geklärt werden können, sollten den Sprechstunden vorbehalten sein. Die Sprechzeiten außerhalb der Elternsprechtage vereinbaren Sie bitte individuell mit dem gewünschten Gesprächspartner.

Die Sprechzeiten an den Elternsprechtagen sind auf 10-15 minütige Gespräche begrenzt.

Weitere Akteure im schulischen Kontext

Schulverwaltung (Stadt Ennepetal)

Die Schulverwaltung der Stadt Ennepetal ist verantwortlich für die Umsetzung der schulpolitischen Beschlüsse des Stadtrates, wie zum Beispiel:

- Neugründung und Schließung von Schulen,
- Ausstattung von Schulen,
- Organisation des Schülerfahrverkehrs.

Die Schulverwaltung kann keine schulfachlichen Entscheidungen treffen oder diese überprüfen. Ihre Aufgabe liegt in der äußeren Organisation. Die Schulverwaltung sorgt dafür, dass Schule und Unterricht überhaupt statt finden können.

Schulaufsicht

Das Schulamt für den Ennepe-Ruhr-Kreis stellt die direkte Fachaufsicht der Unterrichtenden und Leitungen in Form der Schulräte und Schulrätinnen dar.

Hier wird die Lehrerversorgung der einzelnen Schulen organisiert und Lehrerinnen und Lehrer den einzelnen Schulen zugewiesen.

Auch die Organisation der Vertretung für langfristige Erkrankungen und Lehrer und Lehrerinnen in Elternzeit wird hier organisiert.

Das Schulamt berät die Schulleitungen in ihrer Tätigkeit und übernimmt einen Teil der Personalverantwortung.

Ebenso werden die Schulträger bei ihren schulorganisatorischen Maßnahmen beraten und der örtliche Schulträger (Stadt Ennepetal) arbeitet gemeinsam mit der Schulaufsicht bei Fragen zur Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen in einer Stadt zusammen.

Eltern können bei Problemen dann Kontakt zur Schulaufsicht aufnehmen, wenn es

- a) um Lehrer oder Lehrerinnen oder Schulleitungen geht
UND
- b) Gespräche mit Lehrern oder Lehrerinnen oder der Schulleitung keine Problemlösung bringen konnten.

Bezirksregierung

Die Bezirksregierung überwacht in ihrem Bezirk die Rechtmäßigkeit der Umsetzung von schulischen Maßnahmen und Schulverwaltungsmaßnahmen.

Sie übt die Fachaufsicht über die Schulen und Lehrer und Lehrerinnen der Sekundarstufe I und II aus. (außer Förderschulen)

Schulministerium

Das Schulministerium setzt den von der **Landesregierung** beschlossenen und formulierten rechtlichen Rahmen um und erlässt dazu Unterrichtsrichtlinien und Lehrpläne, die die Grundlage der unterrichtlichen Arbeit sind.

Ebenso werden Verordnungen und Erlasse formuliert, die die Schulleitungen in ihrem Verantwortungsbereich umsetzen und deren Einhaltung sie kontrollieren müssen.

Diese Vorschriften beziehen sich auf den Bereich des Unterrichts und die rechtlichen Rahmenbedingungen, in denen sich Lehrerinnen und Lehrer und Schulleitung bewegen dürfen.

Außerdem setzt das Schulministerium den Rahmen, in dem der Schulträger (hier die Stadt Ennepetal) schulorganisatorische Maßnahmen treffen kann oder sogar treffen muss.

Schulorganisatorische Maßnahmen sind u.a.

- die Entscheidung über Schulgründungen und Schulschließungen,
- die Entscheidung über die Zusammenlegung von Schulen zu Schulverbünden,
- die Entscheidung, an welchen Standorten Schulen betrieben werden,
- Organisation des Schülertransports.

Konflikte und Konfliktbewältigung

Wo Menschen miteinander arbeiten, entstehen zwangsläufig auch Konflikte.

Wie jeder einzelne Beteiligte mit diesen Konflikten umgeht, beeinflusst maßgeblich, wie und ob Konflikte gelöst werden.

Tipps zur Konfliktbearbeitung

1. miteinander **sprechen** – von Angesicht zu Angesicht
2. möglicherweise ein zweites Gespräch führen
3. Schulleitung / OGGS-Leitung / Pflegschaftsvorsitzende (bei allgemeinen Dingen) informieren und bitten zu vermitteln
4. Sollte der Konflikt an dieser Stelle noch nicht zu lösen sein, gibt es die Möglichkeit sich an weitere Stellen zu wenden.

Ansprechpartner bei weiterhin ungelösten Konflikten NACH direkten Gesprächen:

Probleme mit Mitarbeitern der OGGS → sprechen Sie in der angegebenen Reihenfolge mit

- a) der entsprechenden Gruppenleitung oder
- b) der Gesamtleitung
- c) der Schulleitung
- d) der Abteilung Schule bei der Stadt Ennepetal

Probleme mit Fachlehrenden → sprechen Sie mit der Schulleitung

Probleme mit Klassenleitungen → sprechen Sie mit der Schulleitung

Probleme mit der Schulleitung → sprechen Sie mit der Schulaufsicht des Kreises in Schwelm

5. Vorgesetzte Stellen um Hilfe bitten

- a. Schulaufsicht, wenn es um Fachfragen, Schulleitung oder Lehrende geht,
- b. Schulverwaltung der Stadt Ennepetal, wenn es um Schulträgerfragen oder Schulträgerpersonal (Sekretärin, Hausmeister, OGGS-Mitarbeiter) geht.

Konflikte können nur miteinander – niemals gegeneinander gelöst werden.

Wenn alle an Schule beteiligten Personen, sich an die hier formulierten Grundsätze halten, wird die Schulzeit für alle eine stressfreie und entspannte Zeit.

Anlagen

Atrium

Das Atrium ist eine große Bereicherung für unsere Schule und wird rege genutzt. Über die Unterrichts- und Aufsichtszeiten hinaus nutzen die Schülerinnen und Schüler das Atrium auch, um auf Eltern zu warten, die sie abholen wollen oder um die Wartezeit zwischen Unterrichtsende und dem Beginn einer AG oder Musikschulunterricht im Warmen und Trockenen zu verbringen.

Das ist kein Problem, wenn die Kinder die geltenden Regeln einhalten und Eltern sich darüber bewusst sind, dass die Kinder außerhalb der Pausenzeiten unbeaufsichtigt sind.

Aus diesem Grund benötigen die Kinder eine schriftliche Bestätigung der Eltern, dass den Eltern die Bedingungen bekannt sind und sie diese ausdrücklich akzeptieren.

Der Aufenthalt im Atrium wegen Wartezeiten ist nur gestattet, wenn die Eltern ein entsprechendes Formular ausfüllen, das von der Klassenleitung gegengezeichnet wird und gilt nur für die aufgeführten Zeiten und Zwecke.

Die Kinder sind während des Aufenthaltes im Atrium über die eigene, individuelle Unterrichtszeit hinaus, nicht beaufsichtigt. Sollten sich die Kinder in dieser Zeit verletzen, können Eltern nicht nachträglich die Verletzung der Aufsichtspflicht bemängeln.

Die Schule ist nicht verpflichtet die Kinder während der persönlich veranlassten Wartezeiten zu beaufsichtigen und kann das auch nicht auf freiwilliger Basis leisten. Trotzdem sind die Kinder während dieses Aufenthaltes unfallversichert.

Folgende Zeitspannen werden nicht beaufsichtigt:

- Aufenthalt nach dem Unterricht zur Überbrückung der Zeit bis zu Beginn einer freiwilligen AG / Musikschulunterricht,
- Aufenthalt zur Überbrückung der Zeit bis zur Abholung,
- Aufenthalt im Atrium vor 7.45 Uhr,
- Aufenthalt vor Beginn der Jeki-Gruppen am Nachmittag,
- Aufenthalt vor Beginn ähnlicher Veranstaltungen.

Eltern bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie diese Informationen erhalten haben und geben einen Abschnitt der Erklärung an die Schule zurück.

Elektronische / Digitale Geräte

Grundsätzlich sieht Schule keine Notwendigkeit, dass Grundschulkinder Handys, Smartphones oder Smartwatches mit in die Schule nehmen.

Sollten Eltern trotzdem darauf bestehen, dass Ihr Kind ein Handy/Smartphone/Smartwatch mit in die Schule nimmt, dann gelten folgende Regeln:

1. Alle Geräte werden bei Betreten des Schulgebäudes **ausgeschaltet**, nicht nur stumm geschaltet und kommen in den Tornister. (Die Tornister stehen bei uns unbeaufsichtigt auf dem Flur im Tornisterschrank!) Sie bleiben ausgeschaltet, bis der Unterricht / die OGGS beendet ist. Eine Inobhutnahme solcher Geräte durch Lehrer und damit eine Haftungsübernahme ist nicht möglich!

2. Sollten Kinder mit diesen Geräten angetroffen werden, werden wir diese im Zweifelsfall (z.B. Streit um Eigentum) aufbewahren, bis Eltern bestätigen, dass es Ihrem Kind gehört.

3. Smartphones / Smartwatches

Diese Geräte bleiben ebenfalls im Tornister. Wir können weder überprüfen, ob es sich um zugelassene Geräte handelt, deren unerlaubte Funktionen abschaltbar sind [Es sind vermehrt wieder Geräte im Verkehr, die nicht den Datenschutzregeln entsprechen. (Urlaubsmitbringsel, Temu-App)], noch ob die Geräte sich tatsächlich im datenschutzkonformen Modus befinden und dort auch bleiben.

Dazu fehlt die Zeit und auch das Bedienerwissen.

4. Elektronische / digitale Spiele oder Spielzeuge bleiben zu Hause.

Kinder sollen sich in den Pausen bewegen und miteinander kommunizieren. Die Beschäftigung mit elektronischen Spielen widerspricht diesem Ziel.

5. Die aufgestellten Regeln gelten analog auch für zukünftig neu auf den Markt kommende digitale / elektronische Geräte, die derzeit (2024) noch keine Massenartikel sind; ebenso für alle derzeit noch in der Entwicklung befindlichen Geräte, die KI nutzen.

Ausnahmen von den oben genannten Regeln werden der technischen Entwicklung folgend zuvor definiert und können nur für unterrichtliche Zwecke ausgesprochen werden.

Hinweise zur angemessenen Schulkleidung

(Dieser Ergänzung der Schulordnung wurde am 1.10.2025 durch die Schulkonferenz beschlossen.)

Kleidung ist ein individueller Ausdruck, der sich entwickelnden Persönlichkeit der Kinder. Sie dient u.a. der Abgrenzung zu anderen oder als Zeichen der Zugehörigkeit zu einer Gruppe. Sie unterliegt wechselnden Modetrends.

Trotz dieser erweiterten Funktion der Kleidung sind nicht alle Kleidungsstücke im schulischen Kontext angemessen. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler ebenso, wie für Mitarbeitende.

Die Kleidung aller Mitarbeitenden und Schülerinnen und Schüler sollte dem Ort angemessen sein. Brust-, Bauch- und Pobereiche sollten durch Kleidungsstücke ausreichend bedeckt sein.

Kleidungsstücke mit politischen, extremistischen, sexistischen oder diskriminierenden Schriftzügen und Bezügen dürfen in der Schule nicht getragen werden.

Sportkleidung, die im Sportunterricht getragen wurde, darf anschließend nicht im Unterricht getragen werden. Hier spielen hygienische Aspekte eine Rolle.